

Für jeden Besucher des Tiergartens gilt mit dem Betreten des Geländes die nachfolgende

Besucherordnung:

1. Im Tiergarten darf nichts beschädigt, beschmutzt oder verunstaltet werden.

2. Eine Besichtigung des Tiergartens außerhalb der Öffnungszeiten ist nicht gestattet.

Eine Stunde vor Schließung des Tiergartens müssen einige Tiere in für Besucher nicht zugängliche Unterkünfte verbracht werden.

3. Zutritt haben nur Besucher mit einer gültigen Tages- oder Jahreskarte.

Tageskarten gelten nur am Lösungstag, nach Verlassen des Tiergartens ist diese ungültig.

Die Eintrittskarte ist für eine eventuelle Kontrolle während des Besuchs aufzubewahren.

4. Das Mitbringen von Tieren ist nicht erlaubt, ausgenommen hiervon sind Hunde.

Diese müssen an der Leine geführt werden.

5. Der Zutritt angetrunkenener Personen und das Mitbringen von Alkohol in den Tiergarten ist nicht erlaubt.

6. Das Füttern der Tiere ist nur mit dem an der Kasse erhältlichem Futter erlaubt.

Es ist untersagt:

- das Schlagen, Treten und Übersteigen jeglicher Absperrungen (Scheiben, Gitter, Zäune)

- das Hinterlassen von Fremdkörpern, Müll, Steine usw. in Käfigen und Gehegen

- das Stören der Tiere in ihrer Ruhe

- jegliche Gewaltanwendung

- 7. Fahrräder und E – Roller sind im Tiergarten nicht erlaubt.**
- 8. Kinder unter 10 Jahren dürfen den Tiergarten nur in Begleitung einer aufsichtsberechtigten Erwachsenen Person betreten.**
Um Gefahren abzuwenden, sind Kinder nicht unbeobachtet zu lassen.
Erzieher und Betreuer sind selbst für ihre Gruppen verantwortlich.
- 9. Besucher werden gebeten, sich nur auf freigegebenen Wegen und Plätzen aufzuhalten.**
Das Betreten von Baustellen ist nicht gestattet.
- 10. Das Fotografieren und Filmen aus beruflichen oder Erwerbszwecken ist nur mit Erlaubnis der Tiergartenleitung gestattet.**
- 11. Die Besucher sind verpflichtet, im Tiergarten den Anweisungen des Personals Folge zu leisten. Bei Verstößen gegen die Besucherordnung ist das Personal berechtigt, die Personalien der Schuldigen festzustellen, zur Einleitung geeigneter Maßnahmen.**
- 12. Bei Verstoß gegen die Besucherordnung kann der Leiter und auch das Personal in Ausübung des Hausrechts den Besucher des Geländes verweisen, als auch Hausverbot aussprechen.**
- 13. Für jeden Schaden, der dem Tiergarten oder einem Dritten zugefügt wird, haftet der Besucher. Für Schäden die einem Besucher durch einen Verstoß gegen die Besucherordnung entsteht, haftet der Besucher selbst.**
- 14. Unfallmeldungen oder Sachbeschädigungen sind sofort der Leitung bzw. dem Personal zu melden. Anzeigen zu einem späteren Zeitpunkt können nicht berücksichtigt werden.**